

Kleine Anfrage

Aufenthaltsbewilligung bei Erwerbstätigkeit

Frage von Stv. Landtagsabgeordnete Nadine Vogelsang

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 03. Dezember 2025

Laut Ausländergesetz Art. 20 kann eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn die ausländische Person einen mehr als einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag und einen angemessenen Beschäftigungsgrad nachweist oder die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte, mit der Wohnsitznahme verbundene selbständige Tätigkeit erfüllt und die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.

Unsere Unternehmen sind vielfach auf diese Fachkräfte angewiesen und stellen dementsprechend die notwendigen Anträge zum Wohnrecht ihrer Erwerbstätigen an das Ausländer- und Passamt mittels Formulars, welche dann nach eingehender Prüfung und unter Voraussetzung der Erfüllung aller notwendigen Bedingungen vom Ausländer- und Passamt bewilligt werden.

Nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ununterbrochenem Aufenthalt in Liechtenstein kann der Erwerbstätige seine Arbeit künden und den Wohnsitz in Liechtenstein beibehalten, wenn er einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nachgeht, sofern er in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche nach Liechtenstein zurückgekehrt. Hierzu meine Fragen.

- * Wie viele solche Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige werden jährlich in Liechtenstein erteilt?
- * Wie viele Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige sind es total in Liechtenstein und wie viele davon arbeiten aktuell in Liechtenstein und wie viele in der Schweiz und wie viele in einem EWR-Staat?
- * Aus welchem Grund sind Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige per Gesetz an die jeweiligen Erwerbstätigen gebunden und nicht an die Unternehmen, welche diese spezifischen Fachpersonen benötigen?

- * Kann die Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt und mit Bedingungen verbunden werden? Wenn ja, welche Aufenthaltszwecke und Bedingungen sind dies beispielsweise?
- * Gibt es eine Möglichkeit für Unternehmen, die Aufenthaltsbewilligung an die zu besetzende Stelle zu binden und nicht an die jeweiligen Erwerbstägigen? Wenn ja, welche?

Antwort vom 05. Dezember 2025

Einleitend möchte die Regierung darauf hinweisen, dass sich der von der Abgeordneten Vogelsang erwähnte Art. 20 auf das Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) und nicht auf das Ausländergesetz (AuG) bezieht. Ebenfalls sei festgehalten, dass gemäss Art. 58 des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) und Art 67 des Ausländergesetzes (AuG) die Regierung über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit entscheidet.

zu Frage 1:

Kurze Antwort: Gemäss der geltenden Sonderlösung im Personenverkehr vergibt die Regierung pro Jahr mindestens 28 Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit an EWR-Staatsangehörige. Zudem werden jährlich 28 Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit über die Auslosung erteilt. Weitere 12 Bewilligungen pro Jahr werden an Schweizer Staatsangehörige vergeben. Für Drittstaatsangehörige besteht kein Kontingent, die erteilten Aufenthaltsbewilligungen bewegen sich hier regelmässig in einem tiefen einstelligen Bereich. Die effektive Anzahl an erteilten Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit kann den jeweiligen Rechenschaftsberichten der Regierung entnommen werden.

zu Frage 2:

Per Anfang Dezember 2025 sind 555 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B) und dem sinngemässen Zulassungsgrund «Erwerbstätigkeit» erfasst. Davon arbeiten 507 Personen in Liechtenstein, fünf in der Schweiz, aber keine im EWR. Die Differenz von 43 Personen ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Namentlich auf Personen ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Rentner, Arbeitslose) sowie auf Verzögerungen bei der Erfassung von Arbeitsverhältnissen im In- und Ausland. Personen, die im Familiennachzug nach Liechtenstein gekommen sind, dürfen einer Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland nachgehen. Diese grosse Personengruppe ist in der oben erwähnten Zahl nicht inkludiert. Der Familiennachzug ist keinem Kontingent unterstellt und stellt den zahlenmässig weitaus häufigsten Zulassungsgrund dar.

zu Frage 3:

Eine ausländerrechtliche Bewilligung wird immer einer natürlichen Person erteilt und nicht einem Unternehmen. Aufgrund des EWR-rechtlichen Freizügigkeitsrechts ist es nicht zulässig, eine Aufenthaltsbewilligung mit zusätzlichen Bedingungen (z.B. Stelle, Arbeitgeber, Branche, Spracherwerb etc.) zu verbinden. Die Erteilungsvoraussetzung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, hat die Person in den ersten fünf Jahren, d.h. bis zur Erlangung des Daueraufenthaltsrechts, zu erfüllen. Widrigfalls hat das Ausländer- und Passamt den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung von Amtes wegen zu prüfen. Die Möglichkeit nach dreijähriger Erwerbstätigkeit in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz nachzugehen, ergibt sich aus der Personenfreizügigkeitsrichtlinie, welche in Art. 20 PFZG umgesetzt wurde.

Eine Bindung an eine bestimmte Stelle ist nur bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit gemäss Ausländergesetz (AuG) möglich. Eine Kündigung der Arbeitsstelle hätte in diesen Fällen auch die Einleitung eines Widerrufsverfahrens der Aufenthaltsbewilligung und in der damit die Beendigung des Aufenthaltes in Liechtenstein zur Folge.

An dieser Stelle sei jedoch die im PFZG enthaltene Möglichkeit einer Ersatzanstellung erwähnt: Ist in einem Unternehmen eine Stelle von einer Person mit einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besetzt und wird diese infolge ihrer Abmeldung ins Ausland, ihrer Pensionierung oder ihres Todes frei, so kann einer bewilligungspflichtigen Person zur Besetzung dieser Stelle eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

zu Frage 4:

Jede Aufenthaltsbewilligung ist mit einem Aufenthaltszweck (z.B. «Wohnsitznahme zur Erwerbstätigkeit», «Familiennachzug» etc.) verbunden. Dieser wird bei der Einreise festgelegt und grundsätzlich nicht mehr angepasst, da er unmittelbar mit gesetzlichen Rechtsfolgen zusammenhängt. Personen mit einer «Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit» sind beispielsweise verpflichtet einer Erwerbstätigkeit im Inland nachzugehen. Im Gegensatz dazu ist es Personen mit einer «Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme» nicht erlaubt, im Inland zu arbeiten. Beim Zulassungsgrund «Familiennachzug» steht das familiäre Zusammenleben im Vordergrund. Diese Personen dürfen, müssen aber nicht arbeiten. Bei einer allfälligen Scheidung würde das Aufenthaltsrecht jedoch überprüft.

Wie oben ausgeführt, dürfen Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz nicht mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Auch die Bedingungen, die sich aus dem Zulassungsgrund ergeben, gelten nicht unbefristet. Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen dürfen nicht mit Bedingungen verbunden werden. Eine Person mit einer Daueraufenthaltsbewilligung darf beispielsweise arbeiten, obwohl sie ursprünglich mit dem Zulassungsgrund «erwerbslose Wohnsitznahme» ins Land gekommen ist.

zu Frage 5:

Vgl. Antwort auf Frage 3.